



# **Organisationsreglement (OgR)**

**der**

# **Einwohnergemeinde Attiswil**

vom 21. Mai 2012

Mit Änderungen vom 19.06.2017, 27.11.2023 und 19.09.2024

# Inhaltsverzeichnis

<b>A. ORGANISATION</b> .....	<b>3</b>
A.1 DIE GEMEINDEORGANE .....	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN .....	3
A.3 DER GEMEINDERAT .....	5
A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN .....	7
A.5 DIE KOMMISSIONEN .....	8
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL .....	8
A.7 DAS SEKRETARIAT .....	9
<b>B. POLITISCHE RECHTE</b> .....	<b>9</b>
B.1 STIMMRECHT .....	9
B.2 INITIATIVE .....	9
B.3 PETITION .....	10
<b>C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG</b> .....	<b>10</b>
C.1 ALLGEMEINES .....	10
C.2 ABSTIMMUNGEN .....	12
C.3 WAHLEN .....	13
<b>D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE</b> .....	<b>17</b>
D.1 ÖFFENTLICHKEIT .....	17
D.2 INFORMATION .....	18
D.3 PROTOKOLLE .....	18
<b>E. AUFGABEN</b> .....	<b>19</b>
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG .....	19
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG .....	20
<b>F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE</b> .....	<b>20</b>
F.1 VERANTWORTLICHKEIT .....	20
F.2 RECHTSPFLEGE .....	22
<b>G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>22</b>
<b>ANHANG I: RESSORTS</b> .....	<b>25</b>
RESSORT PRÄSIDIALES UND FINANZEN .....	25
RESSORT BILDUNG UND KULTUR .....	25
RESSORT SOZIALES UND GESELLSCHAFT .....	25
RESSORT BAU UND WERKE .....	26
RESSORT ÖFFENTLICHE SICHERHEIT .....	26
<b>ANHANG II: KOMMISSIONEN</b> .....	<b>27</b>
<i>Finanzkommission</i> .....	27
<i>Bau- und Werkkommission</i> .....	28
<i>Kommission für Gesellschaftsentwicklung &amp; Alter</i> .....	29
<i>Jugend-, Kultur- und Freizeitkommission</i> .....	30
<i>Schulkommission</i> .....	31
<i>Kommission für öffentliche Sicherheit</i> .....	33
<i>Grubekommission</i> .....	34
<b>ANHANG III: VERWALTUNGSBEREICHE</b> .....	<b>35</b>
<b>ANHANG IV: ORGANIGRAMM</b> .....	<b>38</b>
<b>ANHANG V: VERWANDTENAUSSCHLUSS</b> .....	<b>39</b>

## A. Organisation

### A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

#### Art. 1

<sup>1</sup> Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

### A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

#### Art. 2

Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit

#### Art. 3

a) Urne  
aa) Wahlen

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

- die 5 Mitglieder des Gemeinderates<sup>1</sup>
- die Präsidentin oder den Präsidenten der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person aus der Mitte des Gemeinderates
- die Vize-Präsidentin oder den Vize-Präsidenten der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person aus der Mitte des Gemeinderates

<sup>2</sup> aufgehoben<sup>2</sup>

ab) Sachgeschäfte

#### Art. 4

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne

- a) neue einmalige Ausgaben über 1.0 Mio Franken.
- b) den Grundsatz, ob mit einer oder mehreren Gemeinden ein Zusammenschluss anzustreben ist (Grundsatzbeschluss)<sup>3</sup>
- c) den Zusammenschluss mit einer oder mehreren Gemeinden (Fusionsvertrag und erforderliche Reglemente)<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Bei den Buchstaben b und c sind Variantenabstimmungen möglich. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Änderung vom 27.11.2023

<sup>2</sup> Änderung vom 27.11.2023

<sup>3</sup> Änderung vom 19.06.2017

<sup>4</sup> Änderung vom 19.06.2017

<sup>5</sup> Änderung vom 19.06.2017

- b) Gemeindeversammlung
- ba) Wahlen

### **Art. 5**

- <sup>1</sup> Die Versammlung ernennt das Rechnungsprüfungsorgan. Sie kann anstelle der Rechnungsprüfungskommission eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle einsetzen, sofern nicht genügend befähigte Kandidatinnen oder Kandidaten für die Kommission zur Verfügung stehen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat gibt seine Wahl- bzw. Ernennungsvorschläge im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt. An der Versammlung können die Stimmberechtigten weitere Vorschläge machen.<sup>6</sup>
- <sup>3</sup> Die Amtsdauer der Kommission beträgt vier Jahre, diejenige der Revisionsstelle ein Jahr.

- bb) Sachgeschäfte

### **Art. 6**

Die Versammlung beschliesst

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern<sup>7</sup>
- c) die Jahresrechnung<sup>8</sup>
- d) soweit Fr. 100'000.-- übersteigend:
  - neue Ausgaben,
  - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
  - Finanzanlagen in Immobilien,<sup>9</sup>
  - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
  - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
  - Verzicht auf Einnahmen,
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
  - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden

---

<sup>6</sup> Änderung vom 27.11.2023

<sup>7</sup> Änderung vom 19.06.2017

<sup>8</sup> Änderung vom 19.06.2017

<sup>9</sup> Änderung vom 19.06.2017

- f) die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.<sup>10</sup>

Wiederkehrende Ausgaben

**Art. 7**

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite zu neuen Ausgaben

**Art. 8**

- <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- <sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- <sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

**Art. 9**

- <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.
- <sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

**Art. 10**

- <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- <sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

**A.3 Der Gemeinderat**

Grundsatz

**Art. 11**

Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten. Der Gemeinderat organisiert sich gemäss Anhang I in Ressorts.<sup>11</sup>

Mitgliederzahl

**Art. 12**

Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

---

<sup>10</sup> Änderung vom 19.06.2017

<sup>11</sup> Änderung vom 19.09.2024

Zuständigkeiten

### **Art. 13**

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

<sup>2</sup> Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

<sup>3</sup> Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

Präsidialabteilung

<sup>4</sup> Die Präsidialabteilung führt den administrativen Betrieb des Gemeinderates.<sup>12</sup>

a) Wahlen

### **Art. 14**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt auf Vorschlag der politischen Parteien oder Gruppierungen die im Anhang I aufgeführten Kommissionen im Majorzverfahren für eine Amtsdauer (Art. 54).<sup>13</sup>

<sup>2</sup> Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 4 Wochen vor dem Wahltag, unter Bekanntgabe der Einreichfrist, den Parteipräsidien bekannt. Die Wahlvorschläge sind bis zum 10. Tag vor dem Wahltag beim Gemeinderat einzureichen.

<sup>3</sup> Werden keine oder zuwenig Wahlvorschläge eingereicht, wählt der Gemeinderat für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze, beliebig wählbare Personen.

<sup>4</sup> Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

<sup>5</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen über das Wahlverfahren an der Gemeindeversammlung sinngemäss.

b) Anstellungen

### **Art. 15**

Der Gemeinderat stellt die Angestellten der Gemeinde unabhängig seiner finanziellen Zuständigkeit an, soweit dazu nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Er stützt sich dabei auf die Bestimmungen des Personalreglementes.

Er ernennt die Delegierten und Funktionäre der Gemeinde, soweit dazu nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Geschäfts- und  
Sitzungsverordnung

### **Art. 16**

Der Gemeinderat erlässt für sich eine Geschäfts- und Sitzungsverordnung.

Verordnungen

### **Art. 17**

---

<sup>12</sup> Änderung vom 19.09.2024

<sup>13</sup> Änderung vom 27.11.2023

Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

Delegation von  
Entscheidungsbefugnissen

#### **Art. 18**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Ratskredit

#### **Art. 19**

Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 10'000.-- pro Jahr. Er stellt diesen im Budget ein.<sup>14</sup>

Unterschrifts-  
berechtigung

#### **Art. 20**

<sup>1</sup> Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers.

<sup>2</sup> Ist die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt die definierte Stellvertretung oder ein Gemeinderatsmitglied.<sup>15</sup>

<sup>3</sup> Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters.

Zahlungsaufträge werden durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters ausgelöst. Bei deren Verhinderung unterzeichnen ihre Stellvertreter.

<sup>4</sup> Die Gemeindeversammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang II dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.<sup>16</sup>

### **A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan**

Grundsatz

#### **Art. 21**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von fünf Mitgliedern oder durch eine privatrechtlich oder öffentlich-

---

<sup>14</sup> Änderung vom 19.06.2017

<sup>15</sup> Änderung vom 19.09.2024

<sup>16</sup> Änderung vom 19.09.2024

rechtlich organisierte Revisionsstelle. Art. 22 hiernach findet keine Anwendung.

<sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

<sup>3</sup> Die Ernennung bzw. Wahl erfolgt gemäss Art. 5.

<sup>4</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

Datenschutz

## **A.5 Die Kommissionen**

Ständige  
Kommissionen

### **Art. 22**

<sup>1</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang II zum Reglement bestimmt.<sup>17</sup>

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kom-  
missionen

### **Art. 23**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

### **Art. 24**

<sup>1</sup> Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

<sup>3</sup> Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

## **A.6 Das Gemeindepersonal**

Personalbestimmungen **Art. 25**

---

<sup>17</sup> Änderung vom 19.09.2024

Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

## **A.7 Das Sekretariat**

Stellung

### **Art. 26**

Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

## **B. Politische Rechte**

### **B.1 Stimmrecht**

#### **Art. 27**

<sup>1</sup> Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

<sup>2</sup> Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.<sup>18</sup>

### **B.2 Initiative**

Grundsatz

#### **Art. 28**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 29 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

#### **Art. 29**

<sup>1</sup> Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen. Die Verwaltung prüft das Begehren innert

---

<sup>18</sup> Änderung vom 19.06.2017

Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und teilt das Ergebnis dem Initiativkomitee mit. Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.<sup>19</sup>

Einreichungsfrist

<sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.<sup>20</sup>

<sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

#### **Art. 30**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden.<sup>21</sup>

<sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 28 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

#### **Art. 31**

Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

### **B.3 Petition**

Petition

#### **Art. 32**

<sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

## **C. Verfahren an der Gemeindeversammlung**

### **C.1 Allgemeines**

Zeit der Versammlungen

#### **Art. 33**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;<sup>22</sup>
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie

---

<sup>19</sup> Änderung vom 27.11.2023

<sup>20</sup> Änderung vom 27.11.2023

<sup>21</sup> Änderung vom 27.11.2023

<sup>22</sup> Änderung vom 19.06.2017

den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.<sup>23</sup>

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung

**Art. 34**

Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung 30 Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.<sup>24</sup>

Traktanden

**Art. 35**

Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

**Art. 36**

<sup>1</sup> Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

<sup>3</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

**Art. 37**

<sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

<sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz

**Art. 38**

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

<sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung

**Art. 39**

Die Präsidentin oder der Präsident

– eröffnet die Versammlung,

– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,

– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,

---

<sup>23</sup> Änderung vom 19.06.2017

<sup>24</sup> Änderung vom 27.11.2023

- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

**Art. 40**

Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

**Art. 41**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

<sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

**Art. 42**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

<sup>3</sup> Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

## **C.2 Abstimmungen**

Allgemeines

**Art. 43**

Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

**Art. 44**

<sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,

- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 45) ermitteln.

Gruppensieger  
(Cupsystem)

**Art. 45**

- <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- <sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- <sup>3</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

**Art. 46**

Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form

**Art. 47**

- <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.
- <sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

**Art. 48**

Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung

**Art. 49**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.<sup>25</sup>
- <sup>2</sup> Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.<sup>26</sup>
- <sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 43 ff.).

### **C.3 Wahlen**

*Für die Urnengeschäfte gilt grundsätzlich das Reglement über die Urnenwahlen und*

<sup>25</sup> Änderung vom 27.11.2023

<sup>26</sup> Änderung vom 27.11.2023

- abstimmungen

Wählbarkeit

**Art. 50**

Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Gemeinde und des Gemeinderates die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit

**Art. 51**

<sup>1</sup> Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar (Anhang IV).<sup>27</sup>

<sup>3</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss

**Art. 52**

Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang V).<sup>28</sup>

Ausscheidungsregeln

**Art. 53**

<sup>1</sup> Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 52, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

<sup>2</sup> aufgehoben<sup>29</sup>

<sup>3</sup> Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

---

<sup>27</sup> Änderung vom 19.09.2024

<sup>28</sup> Änderung vom 19.09.2024

<sup>29</sup> Änderung vom 27.11.2023

Offenlegungspflicht	<p><b>Art. 53A</b></p> <p>Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.<sup>30</sup></p>
Amtsdauer	<p><b>Art. 54</b></p> <p><sup>1</sup> Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p> <p><sup>2</sup> Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.<sup>31</sup></p>
Amtszeitbeschränkung	<p><b>Art. 55</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats, der Kommissionen und der Rechnungsprüfungskommission unterliegen keiner Amtszeitbeschränkung.<sup>32</sup></p> <p><sup>2</sup> aufgehoben<sup>33</sup></p> <p><sup>3</sup> aufgehoben<sup>34</sup></p> <p><sup>4</sup> aufgehoben<sup>35</sup></p> <p><sup>5</sup> aufgehoben<sup>36</sup></p> <p><sup>6</sup> aufgehoben<sup>37</sup></p> <p><sup>7</sup> aufgehoben<sup>38</sup></p>
Amtszwang	<p><b>Art. 56</b></p> <p><sup>1</sup> Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nicht-ständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.</p>
Wahlverfahren an der Gemeindeversammlung	<p><b>Art. 57</b></p> <p>a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.</p> <p>b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</p>

---

<sup>30</sup> Änderung vom 27.11.2023

<sup>31</sup> Änderung vom 27.11.2023

<sup>32</sup> Änderung vom 27.11.2023

<sup>33</sup> Änderung vom 27.11.2023

<sup>34</sup> Änderung vom 27.11.2023

<sup>35</sup> Änderung vom 27.11.2023

<sup>36</sup> Änderung vom 27.11.2023

<sup>37</sup> Änderung vom 27.11.2023

<sup>38</sup> Änderung vom 27.11.2023

- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
  - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
  - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
  - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind
  - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
  - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang

**Art. 58**

Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

**Art. 59**

Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

**Art. 60**

<sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

<sup>2</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

**Art. 61**

<sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

<sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

**Art. 62**

<sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

<sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

<sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

**Art. 63**

Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

**Art. 64**

Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

## **D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle**

### ***D.1 Öffentlichkeit***

Gemeindeversammlung **Art. 65**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

<sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

<sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

<sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und  
Kommissionen

**Art. 66**

<sup>1</sup> Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

## **D.2 Information**

Information der  
Bevölkerung

### **Art. 67**

<sup>1</sup> Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

### **Art. 68**

<sup>1</sup> Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

<sup>2</sup> Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der  
Gemeinde

### **Art. 69**

Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

## **D.3 Protokolle**

a) Grundsatz

### **Art. 70**

Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

### **Art. 71**

<sup>1</sup> Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

<sup>2</sup> Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) Genehmigung des  
Versammlungspro-  
tokolls

**Art. 72**

- <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.
- <sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
- <sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

d) Genehmigung der  
Gemeinderats-  
und Kommissions-  
protokolle

**Art. 73**

- <sup>1</sup> Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.
- <sup>2</sup> Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

## **E. Aufgaben**

### **E.1 Aufgabenwahrnehmung**

Grundsatz

**Art. 74**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.
- <sup>2</sup> Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte  
Aufgaben

**Art. 75**

a) Grundlage

Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

b) Menge, Qualität,  
Kosten, Finan-  
zierung

**Art. 76**

- <sup>1</sup> Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.
- <sup>2</sup> Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

**Art. 77**

Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

## **E.2 Aufgabenerfüllung**

Grundsatz	<b>Art. 78</b> <sup>1</sup> Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	<sup>2</sup> Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	<b>Art. 79</b> <sup>1</sup> Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. <sup>2</sup> Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Erfüllung durch Dritte	<b>Art. 80</b> <sup>1</sup> Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe. <sup>39</sup> <sup>2</sup> Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese <sup>40</sup> a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann, <sup>41</sup> b) eine bedeutende Leistung betrifft oder <sup>42</sup> c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt. <sup>43</sup>

## **F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege**

### **F.1 Verantwortlichkeit**

Sorgfalts- und Schweigepflicht	<b>Art. 81</b> <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen. <sup>2</sup> Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen. <sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.
--------------------------------	--

---

<sup>39</sup> Änderung vom 27.11.2023

<sup>40</sup> Änderung vom 27.11.2023

<sup>41</sup> Änderung vom 27.11.2023

<sup>42</sup> Änderung vom 27.11.2023

<sup>43</sup> Änderung vom 27.11.2023

Versprechen

### **Art. 82**

Vor dem ihnen übergeordneten Organ und vor ihrem Amtsantritt leisten

- a) die Mitglieder des Gemeinderates,
- b) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans,
- c) die Mitglieder von Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis
- d) sowie das Gemeindepersonal

das Versprechen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürgerinnen und Bürger zu achten, die Verfassung und Gesetze von Bund, Kanton und Gemeinde zu befolgen und die Pflichten ihres Amtes sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen.

Disziplinarische  
Verantwortlichkeit

### **Art. 83**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

<sup>2</sup> Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

<sup>4</sup> Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

<sup>5</sup> Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

<sup>6</sup> Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.

<sup>7</sup> Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche  
Verantwortlichkeit

### **Art. 84**

<sup>1</sup> Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

<sup>4</sup> Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

## **F.2 Rechtspflege**

Beschwerde

### **Art. 85**

<sup>1</sup> Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

## **G. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Anhang

### **Art. 86**

Die Versammlung erlässt den Anhang I (Ressorts), den Anhang II (Kommissionen), den Anhang III (Verwaltungsbereiche) und den Anhang IV (Organigramm) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.<sup>44</sup>

Übergangsbestimmungen

### **Art. 87**

<sup>1</sup> Die Gemeindeorgane werden erstmals im Herbst 2012 auf den 1. Januar 2013 nach diesem Reglement gewählt.

<sup>2</sup> Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung eingerechnet.

<sup>3</sup> Die Neuorganisation der Behördenstrukturen tritt auf 1. Januar 2025 in Kraft.<sup>45</sup>

<sup>4</sup> Die Neuorganisation der Gemeindeverwaltung inkl. dem neuen Verwaltungsführungsmodell tritt auf den 1. Oktober 2024 in Kraft.<sup>46</sup>

Inkrafttreten

### **Art. 88**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes.

<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 22. Mai 2000 mit den seitherigen Änderungen und weiteren widersprechenden Vorschriften auf.

---

<sup>44</sup> Änderung vom 19.09.2024

<sup>45</sup> Änderung vom 19.09.2024

<sup>46</sup> Änderung vom 19.09.2024

Teilrevision

<sup>3</sup> Die Teilrevision 1 tritt per 1. Juli 2017 in Kraft.<sup>47</sup>

<sup>4</sup> Die Teilrevision 2 tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.  
Das neue Wahlsystem (Majorzwahlen) kommt zum ersten Mal für die Gesamterneuerungswahlen im Herbst 2024 für die Legislatur 2025 – 2028 zur Anwendung. Muss bis dahin eine Ersatzwahl vorgenommen werden, richtet sich diese nach den bisherigen Vorschriften.<sup>48</sup>

<sup>5</sup> Die Teilrevision 3 tritt per 01.10.2024 in Kraft.<sup>49</sup>

---

### **Genehmigungsverbal**

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Mai 2012 hat dieses Reglement beraten und beschlossen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident  
sig. Daniel Zumstein

Die Gemeindeschreiberin  
sig. Erika Felber

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Oberaargau West Nr. 16 vom 19. April 2012 bekannt.

Attiswil, 21. Juni 2012

Die Gemeindeschreiberin  
sig. Erika Felber

---

### **Genehmigungsverbal**

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2017 hat die Änderungen der Teilrevision 1 (Artikel 4, 6, 19, 27, 33, 88 sowie des Anhang I) beraten und beschlossen.<sup>50</sup>

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident  
sig. Gaudenz Schütz

Die Gemeindeschreiberin  
sig. Christine Käser

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat die Änderungen der Teilrevision 1 (Artikel 4, 6, 19, 27, 33, 88 sowie des Anhang I) vom 19. Mai bis 19. Juni 2017 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Oberaargau West Nr. 20 vom 18. Mai 2017 bekannt.

Attiswil, 14. Juli 2017

Die Gemeindeschreiberin  
sig. Christine Käser

---

<sup>47</sup> Änderung vom 19.06.2017

<sup>48</sup> Änderung vom 27.11.2023

<sup>49</sup> Änderung vom 19.09.2024

<sup>50</sup> Änderung vom 19.06.2017

### Genehmigungsverbal

Die Gemeindeversammlung vom 27. November 2023 hat die Änderungen der Teilrevision 2 (Artikel 3, 5, 14, 29, 30, 34, 49, 52, 53A, 54, 55, 80, 88 und die Aufhebung der Artikel 53 Abs. 2 sowie Artikel 55 Abs. 2-7) beraten und beschlossen, mit Inkrafttreten per 1. Januar 2024.<sup>51</sup>

#### NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Die Gemeindepräsidentin  
sig. Iris Zumstein

Die Gemeindeschreiberin a.i.  
sig. Sandra Ledermann

### Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin a.i. hat die Änderungen der Teilrevision 2 (Artikel 3, 5, 14, 29, 30, 34, 49, 52, 53A, 54, 55, 80, 88 und die Aufhebung der Artikel 53 Abs. 2 sowie Artikel 55 Abs. 2-7) vom 27. Oktober 2023 bis 27. November 2023 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 26. Oktober 2023 bekannt.

Attiswil, 19. Februar 2024

Die Gemeindeschreiberin a.i.  
Sandra Ledermann

---

### Genehmigungsverbal

Die Gemeindeversammlung vom 19. September 2024 hat die Änderungen der Teilrevision 3 (11, 13, 20, 22, 51, 52, 86, 87 und 88) beraten und beschlossen, mit Inkrafttreten per 1. Oktober 2024.<sup>52</sup>

#### NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Die Gemeindepräsidentin

Der Verwaltungsleiter



Iris Zumstein



Jean-Rico Siegenthaler

### Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin a.i. hat die Änderungen der Teilrevision 3 (11, 13, 20, 22, 51, 52, 86, 87 und 88) vom 20. August 2024 bis 19. September 2024 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 15. August 2024 bekannt.

Attiswil, 28. Oktober 2024

Der Verwaltungsleiter



Jean-Rico Siegenthaler

---

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung

am: 13. Nov. 2024



---

<sup>51</sup> Änderung vom 27.11.2023

<sup>52</sup> Änderung vom 19.09.2024

## Anhang I: Ressorts<sup>53</sup>

Der Gemeinderat ist in fünf Ressorts eingeteilt. Jedes Gemeinderatsmitglied führt jeweils ein Ressort: Es sind dies:

- a) **Präsidiales und Finanzen** (Information / Regionales / Wirtschaft / Personal / Finanzen / Gemeindeentwicklung)
- b) **Bildung und Kultur** (Schulen / Jugend & Kultur / Freizeit)
- c) **Soziales und Gesellschaft** (Soziales / Alter / Gesellschaftsentwicklung)
- d) **Bau und Werke** (Bauwesen / Raumplanung / Werke / Umwelt / Verkehr / Gewässer / Liegenschaften)
- e) **Öffentliche Sicherheit** (Bevölkerungsschutz / Militär / Feuerwehr / Verkehrssicherheit / Ortpolizei)

### ***Ressort Präsidiales und Finanzen***

In diesem Ressort sind folgende Aufgabenbereiche durch das Gemeindepräsidium zu betreuen:

- Führung des Gemeinderates
- Informationspolitik / Kommunikation (intern und extern)
- Regionale und überregionale Vertretung
- Gemeindeentwicklung
- Betreuung der Wirtschaft und des Gewerbes
- Oberste Personalverantwortlichkeit
- Gesamtverantwortlichkeit für die Gemeindeverwaltung
- Politische Betreuung des Finanzhaushaltes (Budget, Jahresrechnung, Finanzplanung)

### ***Ressort Bildung und Kultur***

In diesem Ressort sind folgende Aufgabenbereiche durch das zuständige Gemeinderatsmitglied zu betreuen:

- Volksschulen
- Tagesschulangebote
- Vertretung im Verbandsrat OZW
- Bildungspolitische Zielsetzungen
- Jugend- und Freizeitangebote
- Kulturelle Angebote
- Vereinswesen (Vereinskonvent)
- Anlässe (z.B. Bundesfeier, Jungbürgerfeier, Neujahrs-Apéro, Seniorenausflug)
- Chilbi (Chilbi-Ausschuss)
- Tourismus

### ***Ressort Soziales und Gesellschaft***

In diesem Ressort sind folgende Aufgabenbereiche durch das zuständige Gemeinderatsmitglied zu betreuen:

- Wirtschaftliche Sozialhilfe
- Vertretung im RSD
- Soziale Sicherheit
- Familienpolitik
- Alterspolitik
- Stationäre und ambulante Hilfe/Betreuung/Pflege
- Gesellschaftliche Entwicklung

---

<sup>53</sup> Änderung vom 19.09.2024 (neuer Anhang I)

- Bedarfsanalyse öffentliche Anlagen

### ***Ressort Bau und Werke***

In diesem Ressort sind folgende Aufgabenbereiche durch das zuständige Gemeinderatsmitglied zu betreuen:

- Baubewilligungsverfahren
- Raumplanung, Ortsplanung
- Versorgung/Werke (Wasser, Abwasser, Strassen, Signalisationen)
- Umweltpolitische Anliegen
- Kehrrechtswesen
- Verkehrswesen
- Gewässerunterhalt
- Friedhofswesen
- Liegenschaften und Anlagen

### ***Ressort Öffentliche Sicherheit***

In diesem Ressort sind folgende Aufgabenbereiche durch das zuständige Gemeinderatsmitglied zu betreuen:

- Bevölkerungsschutz
- Zivilschutz
- Regionaler Führungsstab
- Ortspolizei
- Militärwesen
- Feuerwehrwesen
- Öffentlicher Verkehr
- Verkehrssicherheit
- Landwirtschaft
- Grube / Kiesabbau

## Anhang II: Kommissionen<sup>54</sup>

Alle Kommissionen werden ressortstrukturiert geführt.<sup>55</sup>

### Finanzkommission<sup>56</sup>

Mitgliederzahl:	variabel, 3-7 (Standard 5)
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Erarbeitung des Budgets zuhanden des Gemeinderates</li><li>• Erarbeiten der Budgetrichtlinien zuhanden des Gemeinderates</li><li>• Erarbeitung des Finanz- und Investitionsplanes zuhanden des Gemeinderates</li><li>• Vorbereitung der jährlichen Budgetrichtlinien</li><li>• Vorbereitung des Jahresabschlusses zuhanden des Gemeinderates</li><li>• Prüfung von sämtlichen Investitionskrediten mit Mitbericht zuhanden des Gemeinderates</li><li>• Liquiditätsplanung</li></ul>
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten Kreditfreigaben bis CHF 10'000.00 gemäss Budget
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

---

<sup>54</sup> Änderung vom 19.09.2024

<sup>55</sup> Änderung vom 19.09.2024

<sup>56</sup> Änderung vom 19.09.2024 (neue Kommission)

## Bau- und Werkkommission<sup>57</sup>

Mitgliederzahl:	variabel, 3-7 (Standard 5) <sup>58</sup>
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Gemäss Baureglement</li><li>• Hochbau (Gemeindeligenschaften)</li><li>• Tiefbau (Abwasserversorgung, Wasserversorgung, Strassen/Wege/öffentliche Anlagen)<sup>59</sup></li><li>• Gewässerunterhalt<sup>60</sup></li><li>• Prüfung Kauf und Verkauf von Gemeindeligenschaften und -land<sup>61</sup></li><li>• Vermessungswesen (Geometer)</li><li>• Signalisationen</li><li>• Verkehrswesen<sup>62</sup></li><li>• Umweltwesen<sup>63</sup></li><li>• Entsorgungswesen<sup>64</sup></li><li>• Friedhofswesen<sup>65</sup></li><li>• Energiefragen<sup>66</sup></li><li>• Raumplanung als Vorbereitung für den Gemeinderat</li></ul>
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten <sup>67</sup> Kreditfreigaben bis CHF 30'000.00 gemäss Budget <sup>68</sup>
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

---

<sup>57</sup> Änderung vom 19.09.2024

<sup>58</sup> Änderung vom 19.09.2024

<sup>59</sup> Änderung vom 19.09.2024

<sup>60</sup> Änderung vom 19.09.2024

<sup>61</sup> Änderung vom 19.09.2024

<sup>62</sup> Änderung vom 19.09.2024

<sup>63</sup> Änderung vom 19.09.2024

<sup>64</sup> Änderung vom 19.09.2024

<sup>65</sup> Änderung vom 19.09.2024

<sup>66</sup> Änderung vom 19.09.2024

<sup>67</sup> Änderung vom 19.06.2017

<sup>68</sup> Änderung vom 19.09.2024

## **Kommission für Gesellschaftsentwicklung & Alter<sup>69</sup>**

Mitgliederzahl:	variabel, 3-7 (Standard 5)
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Wirtschaftliche Sozialhilfe im Zuge des Regionalisierten Sozialdienstes</li><li>• Allgemeine soziale Sicherheit</li><li>• Familienpolitik</li><li>• Alterspolitik</li><li>• Stationäre und ambulante Hilfe/Be- treuung/Pflege</li><li>• Gesellschaftliche Entwicklung</li><li>• Bedarfsanalyse öffentliche Anlagen</li></ul>
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten Kreditfreigaben bis CHF 10'000.00 gemäss Budget
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

## **Werkkommission<sup>70</sup>**

## **Kommission Umwelt, Landschaft, Imagepflege<sup>71</sup>**

---

<sup>69</sup> Änderung vom 19.09.2024 (neue Kommission)

<sup>70</sup> Änderung vom 19.09.2024 (Kommission aufgehoben)

<sup>71</sup> Änderung vom 19.09.2024 (Kommission aufgehoben)

## **Jugend-, Kultur- und Freizeitkommission<sup>72</sup>**

Mitgliederzahl:	variabel, 3-7 (Standard 5)
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Jugend- und Freizeitangebote (Jugendfragen und Jugendraum.)</li><li>• Kulturelle Angebote</li><li>• Vereinswesen (Vereinskonvent)</li><li>• Anlässe (z.B. Bundesfeier, Jungbürgerfeier, Neujahrs-Apéro, Seniorenausflug)</li><li>• Tourismus</li><li>• Vertretung im Chilbiausschuss</li></ul>
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten Kreditfreigaben bis CHF 10'000.00 gemäss Budget
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

---

<sup>72</sup> Änderung vom 19.09.2024 (neue Kommission)

## Schulkommission

Mitgliederzahl:	variabel, 3-7 (Standard 5) <sup>73</sup>
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none"><li>• aufgehoben<sup>74</sup></li><li>• Schulleitung</li><li>• Tagesschulleitung</li></ul>

**Aufgaben und Befugnisse:** Die Schulkommission nimmt die strategisch-politische Führung des Kindergartens, der Primarschule und der Tagesschulangebote und die Aufsicht wahr.

Sie hat folgende Befugnisse:

### **Schülerinnen und Schüler:**

- Verweis, Gefährdungsmeldung, Anzeige
- temporärer Unterrichtsausschluss, Verweigerung der Bewilligung, die 9. Klasse als 10. Schuljahr zu besuchen, vorzeitige Schulentlassung

### **Pädagogik:**

- Genehmigung Leitbild und der Hausordnung
- Festlegung von Grundsätzen zur Umsetzung des Leitbildes, insbesondere der Qualitätsevaluation und -entwicklung und zur Weiterbildung der Angestellten
- Entscheid über Qualitätsevaluationen der Schule
- Entscheid über die strategische Ausrichtung der Tagesschulangebote
- Genehmigung der Entwicklungsschwerpunkte der Schule (Schulprogramm) und Controlling über die Umsetzung
- Entscheid über die Berichterstattung an den Kanton

### **Organisation:**

- Entscheid über Umfang und Öffnungszeiten der Tagesschulangebote
- Entscheid über Abweichungen zum kantonalen Gebührentarif der Tagesschulangebote

---

<sup>73</sup> Änderung vom 19.09.2024

<sup>74</sup> Änderung vom 19.09.2024

- Entscheid über die Kosten der Mahlzeiten in den Tagesschulangeboten
- Genehmigung des Fakultativunterrichts und des freiwilligen Schulsports
- Erlass von Grundsätzen zur Information und zur Eltern- und Schülermitwirkung
- Genehmigung der Jahresplanung (Unterrichtsschluss vor Ferien, Ausnahmen zu Blockzeiten, unterrichtsfreie Halbtage)
- Festlegung von Rahmenvorgaben zum Stundenplan
- Entscheid über die ausserschulische Benutzung der Schulanlagen (inkl. Mehrzweckhalle)
- Entscheid über die Organisation der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchung.

**Personal:**

- Anstellung der Schulleitung
- Anstellung der Tagesschulleitung
- aufgehoben<sup>75</sup>
- Festlegung des Verfahrens für die Anstellung der Lehrkräfte und der übrigen Schulmitarbeitenden (inkl. Tagesschulpersonal) durch die Schulleitung<sup>76</sup>

Festlegung von Grundsätzen zur Pensenzuteilung aufgehoben<sup>77</sup>

Finanzielle Befugnisse:

Verwendung von Budgetkrediten<sup>78</sup>

Kreditfreigaben bis CHF 10'000.00 gemäss Budget<sup>79</sup>

Unterschrift:

Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

---

<sup>75</sup> Änderung vom 19.09.2024

<sup>76</sup> Änderung vom 19.09.2024

<sup>77</sup> Änderung vom 19.09.2024

<sup>78</sup> Änderung vom 19.06.2017

<sup>79</sup> Änderung vom 19.09.2024

## **Kommission für öffentliche Sicherheit<sup>80</sup>**

Mitgliederzahl:	variabel, 3-7 (Standard 5)
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Anliegen des Bevölkerungsschutzes prüfen und umsetzen</li><li>• Anliegen des Regionalen Zivilschutzes prüfen und umsetzen</li><li>• Vertretung im Regionalen Führungsstab</li><li>• Leitung Krisenstab</li><li>• Ansprechpartner für militärische Anfragen (Ortsquartiermeisteraufgaben)</li><li>• Anliegen der regionalen Feuerwehr prüfen und umsetzen</li><li>• Angebote des öffentlichen Verkehrs prüfen und umsetzen</li><li>• Allgemeine Verkehrssicherheitsfragen prüfen</li><li>• Anliegen der Landwirtschaft prüfen und umsetzen (Ackerbaustelle)</li><li>• Vertretung in der Grubenkommission</li></ul>
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten Kreditfreigaben bis CHF 10'000.00 gemäss Budget
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

---

<sup>80</sup> Änderung vom 19.09.2024 (neue Kommission)

## Grubenkommission

Mitgliederzahl:	variabel, 5-12
Mitglieder von Amtes wegen:	1 Gemeinderatsmitglied (Präsidium) 1 Mitglied der Kommission öffentliche Sicherheit <sup>81</sup> 1 Mitglied der Betreiberfirma 1 Mitglied des Gemeinderates Flumenthal SO 1 ökologisch ausgebildete Fachperson für die Naturschutzplanung
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Aufgaben / Kompetenzen:	Gemäss Reglement für die Grubenkommission (Anhang 1) der Überbauungsvorschriften Hohbühl
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär
Besonderes:	Sämtliche Kosten der Grubenkommission werden durch die Betreiberfirma getragen (Sitzungsgelder, Experten honorare, Gutachten etc.) Grundlage für die Berechnung der Sitzungsgelder, Taggelder und Spesen bildet das Personalreglement der Einwohnergemeinde Attiswil.

---

<sup>81</sup> Änderung vom 19.09.2024

## Anhang III: Verwaltungsbereiche<sup>82</sup>

### Verwaltungsleitung/Administration (Präsidentialabteilung):<sup>83</sup>

Gemeindepräsidentin/  
Gemeindepräsident

Vize-Präsidentin/  
Vize-Präsident

Vize-Präsidentin/  
Vize-Präsident

Vize-Präsidentin/  
Vize-Präsident

Verwaltungsleitung/BL Administration (Gemeindeschreiberin/  
Gemeindeschreiber)<sup>84</sup>

### Aufgaben:

- Planung und Koordination der Erfüllung sämtlicher Gemeindeaufgaben
- Überwachung von Eingang, Zuweisung und Erledigung sämtlicher Geschäfte sowie der Einhaltung von Fristen
- Repräsentation der Gemeinde und Information der Bevölkerung
- Organisation von Geburtstags- und Heimbesuche
- Altersfragen (Altersbeauftragte, Altersleitbild)
- Ortspolizei (Ansprechpartner für Polizei)
- Innere Sicherheit (Klagen der Bevölkerung)
- Administrative Unterstützung des Krisenstabs<sup>85</sup>
- Administrative Führung des Personals
- Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden
- Durchführung von Wahlen (Aufsicht über Stimm- und Wahlausschuss)
- Weitere Geschäfte, die nicht einem anderen Ressort zur Bearbeitung zugewiesen sind
- aufgehoben<sup>86</sup>
- Wahrnehmung der Aufgaben gemäss Geschäfts- und Sitzungsverordnung des Gemeinderates
- Ansprechstelle für vormundschaftliche und soziale Belange (KESB, Regionale Sozialdienste)
- Führung der Einwohner- und Fremdenkontrolle<sup>87</sup>

---

<sup>82</sup> Änderung vom 19.09.2024

<sup>83</sup> Änderung vom 19.09.2024

<sup>84</sup> Änderung vom 19.09.2024

<sup>85</sup> Änderung vom 19.09.2024

<sup>86</sup> Änderung vom 19.09.2024

<sup>87</sup> Änderung vom 19.09.2024

### **Finanzen (Finanzverwaltung):<sup>88</sup> Aufgaben:**

Gemeindepräsidentin/  
Gemeindepräsident  
Ressortchef/Ressortchefin Finanzen  
BL Finanzen (Finanzverwalter/Finanzverwalterin)

- Führen des Rechnungswesen
- Führen der Lohnbuchhaltung
- Mehrwertsteuerabrechnung
- Führen von externen Rechnungsführungsmandaten im Auftragsverhältnis (Zweckverbände etc.)
- Vorbereitung des Budgets gemäss definiertem Budgetprozess und Budgetrichtlinien zuhanden der Finanzkommission und des Gemeinderates
- Vorbereiten der jährlichen Finanz- und Investitionsplanung
- Vorbereitung des Jahresabschlusses zuhanden der Finanzkommission und des Gemeinderates

### **Bauwesen (Bauverwaltung):<sup>89</sup> Aufgaben:**

Ressortchefin/Ressortchef Bau- und Planung  
Präsidium Bauplanung-, Werk- und Umweltkommission  
BL Bau-Planung (Bauverwalterin/Bauverwalter)

- Baubewilligungsverfahren leiten
- Sämtliche Raumplanungsgeschäfte zuhanden des Gemeinderates vorbereiten
- Betreuung und Beaufsichtigung der Wasserversorgungsanlagen und den Betrieb
- Betreuung und Beaufsichtigung des Kanalisationswesens
- Betreuung und Beaufsichtigung der Strassenanlagen (Bau und Unterhalt)
- Betreuung des Signalisationswesens
- Prüfung von umweltpolitischen Anliegen (Energie, Lärm etc.)
- Betreuung und Beaufsichtigung des Abfall- und Entsorgungswesens
- Betreuung und Beaufsichtigung des Gewässerunterhaltes
- Betreuung und Beaufsichtigung des Liegenschaftswesen
- Betreuung und Beaufsichtigung sämtlicher öffentlichen Anlagen
- Betreuung des Technischen Personals (Werkhof inkl. Brunnenmeister und Hauswarte und Reinigungspersonal)

---

<sup>88</sup> Änderung vom 19.09.2024 (neue Funktion)

<sup>89</sup> Änderung vom 19.09.2024 (neue Funktion)

**Bildung (Schulleitung/Schulsekretariat):<sup>90</sup>**

Ressortchefin/Ressortchef Bildung & Kultur

Schulkommissionspräsidium

BL Bildung (Schulleitung)

**Aufgaben:**

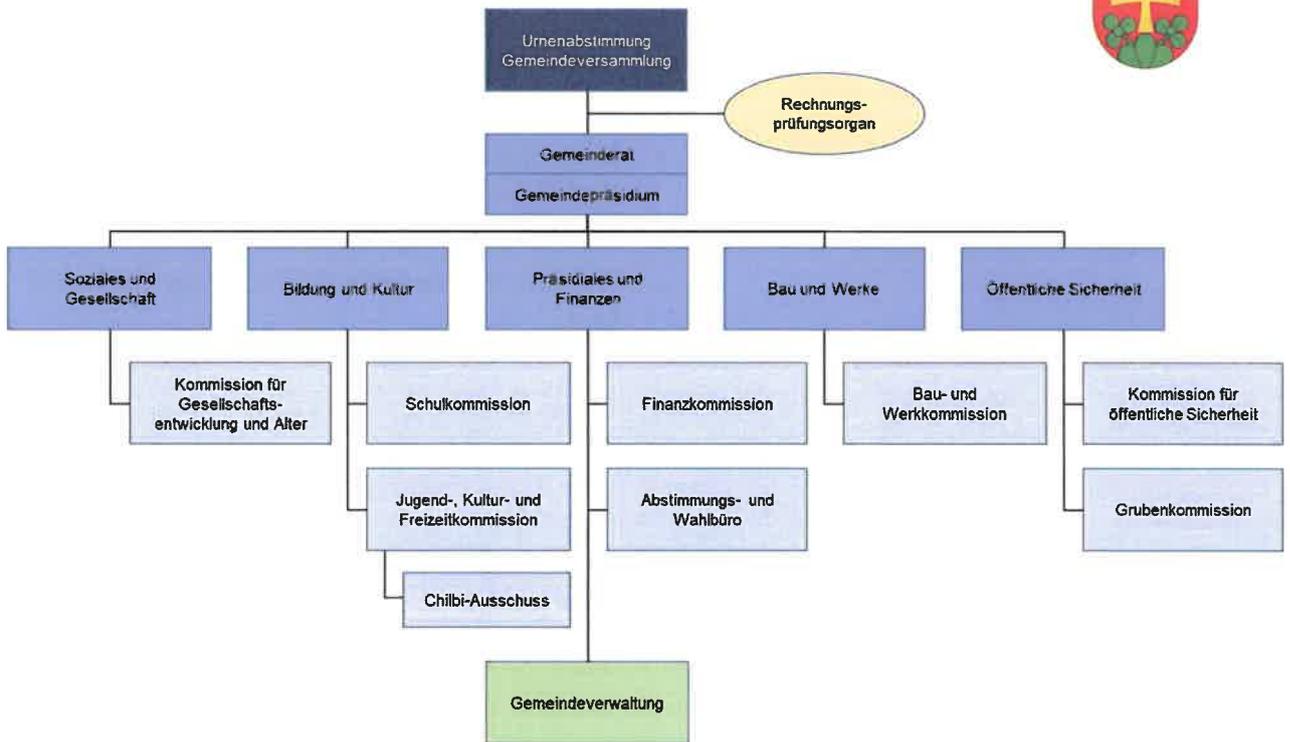
- Operative Führung der Volksschule
- Weiterentwicklung des Bildungsangebotes
- Umsetzung der kantonalen Vorschriften im Bildungsbereich
- Führen der Sekretariate der Schulkommission und der Schule
- Betreuung der Tagesschulangebote
- Mitgestaltung und Mitwirkung von Jugend- und Freizeitangeboten
- Führen der Schülerstatistiken
- Administrative Unterstützung der Schulleitung

---

<sup>90</sup> Änderung vom 19.09.2024 (neue Funktion)

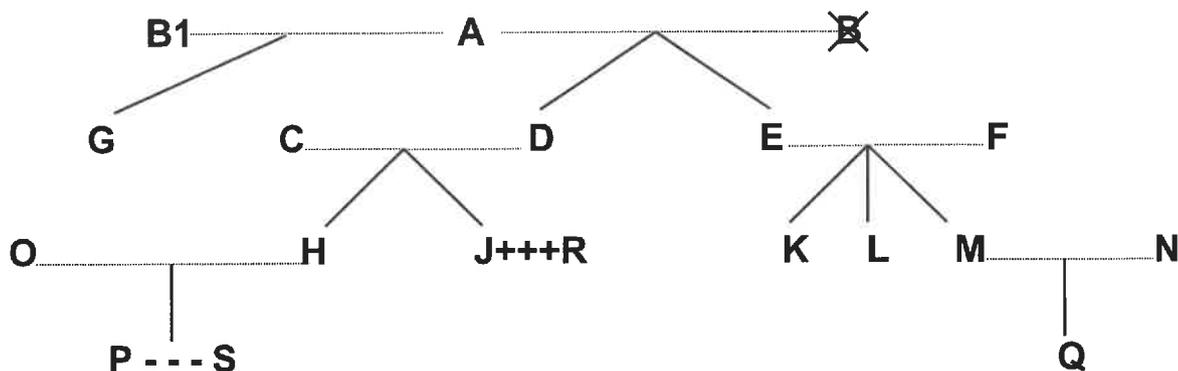
# Anhang IV: Organigramm<sup>91</sup>

## Organigramm Gemeindeorganisation



<sup>91</sup> Änderung vom 19.09.2024 (neuer Anhang)

## Anhang V: Verwandtenausschluss<sup>92</sup>



Legende:

-----	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem <b>Gemeinderat</b> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem **Rechnungsprüfungsorgan** angehören.

<sup>92</sup> Änderung vom 19.09.2024

